

Vertrag über die Bestellung eines Anbaubalkons

Besteller/Kunde:	Händler/Auftragnehmer:
Name, Vorname	Firma, Name
Strasse, Nr.	Strasse, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon	Telefon
Im Folgenden Besteller genannt	im Folgenden Auftragnehmer/Unternehmer genannt

Größe, Ausführungsart, Konfiguration, technische Daten sowie Kaufpreis und sonstige Vereinbarungen laut beiliegender Auftragsbestätigung. Dieser Vertrag ersetzt keine Auftragsbestätigung.

§1 Allgemeine Bedingungen

- (1) Durch diesen Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Bis zur vollständigen Fertigstellung sowie der restlosen Bezahlung der Anlage hat der Besteller uneingeschränkten Zutritt zum Gelände zu gewähren.
- (3) Die Baustelle muss gut zugänglich mit einer Einfahrtsbreite von min. 3,0m und gut befestigt/befahrbar sein. Erhöhter Aufwand für schlechte Zugänglichkeit und erschwerte Abladebedingungen werden vom Auftragnehmer entsprechend in Rechnung gestellt. Bei bauseitigen Verzögerungen behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.
- (4) Bauseitige Leistungen: Einholung der Baugenehmigung sowie Entsorgung evtl. anfallendem Verpackungsmaterial. Baustrom und Bauwasser hat der Auftraggeber ebenso kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann.
- (6) Dem Auftragnehmer ist es gestattet sich zur Erfüllung seiner Leistungen Subunternehmer zu bedienen.
- (7) Es gelten generell die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, welche mit diesem Werkvertrag ausgehändigt wurden.

§ 2 Vergütung & Zahlung

- (1) Die Höhe der Vergütung / Kaufpreis wird auf einer getrennten Auftragsbestätigung, welche vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist, vereinbart.
- (2) Bei Bestellung der Anlage kann vom Auftragnehmer auf Grund der Sonderanfertigung eine Anzahlung in Höhe von maximal 30% gefordert werden.
- (3) Der Unternehmer kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind.
- (4) Skontoabzüge sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung berechtigt.
- (5) Die Anlage bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- (6) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt die Arbeiten umgehend einzustellen. Hierdurch entstehende Zusatzkosten werden in Rechnung gestellt. Reklamationen oder sonstige Beanstandungen berechtigen nicht zur Zahlungseinstellung oder Minderung der fälligen Zahlung.

§ 3 Sach- & Rechtsmängel, Minderung

- Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
 - 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
 - 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.
- (3) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk liefert.
- (4) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.
- (5) Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller die Nacherfüllung verlangen. Hierfür muss der Besteller dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel gewähren. Falls Ersatzteile vom Werk benötigt werden, welche zuerst produziert werden müssen, kann sich die Behebung der Mängel um bis zu drei Monate verzögern.
- (6) Der Rückhalt von Zahlungen wegen Mängeln ist nur in maximal zweifacher Höhe der vom Auftragnehmer geschätzten Kosten zur Mängelbehebung zulässig. Wird ein nachweislich zu hoher Betrag wegen Mängeln einbehalten, so hat der Auftragnehmer das Recht, vor Behebung dieser Mängel den ungerechtfertigt einbehaltenen Betrag notfalls gerichtlich einzutreiben. Erst nach entsprechender Zahlung ist der Unternehmer verpflichtet die Mängel zu beheben. Falls die Mängelbehebung nicht innerhalb sechs Monaten erfolgt, hat der Besteller das Recht auf Minderung des Kaufpreises in Höhe von maximal des oben genannten Betrages.
- (7) Mängelansprüche verjähren nach zwei Jahren ab Datum der Schlussrechnung.
- (8) Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann der Unternehmer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Der Unternehmer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Der Unternehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Stellt der Unternehmer eine neue Anlage her, so kann er vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werkes verlangen.
- (9) Der Besteller kann wegen eines Mangels des Werkes nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllung den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Unternehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Bei einer Minderung ist die Vergütung in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werkes in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

§4 Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Ferner gilt die Abnahme mit Nutzung der Anlage als erbracht.
- (2) Die Stellung einer Schlussrechnung bleibt von einer Abnahme unberührt. Die Stellung der Schlussrechnung zeigt die Bereitschaft zur Abnahme an, welche der Besteller innerhalb von 14 Tagen mit dem Auftragnehmer durchzuführen hat.
- (3) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 3 bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.
- (4) Der Abnahme steht es gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine Bescheinigung darüber erteilt wird, dass das versprochene Werk, oder auch ein Teil desselben, hergestellt und das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind, (Fertigstellungsbescheinigung). Der Gutachter wird vom Unternehmer beauftragt. Er ist diesem und dem Besteller des zu begutachtenden Werkes gegenüber verpflichtet, die Bescheinigung unparteilsch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Der Gutachter muss mindestens einen Besichtigungstermin abhalten; eine Einladung hierzu unter Angabe des Anlasses muss dem Besteller vorher zugehen. Ob das Werk frei von

Mängeln ist, beurteilt der Gutachter nach einem schriftlichen Vertrag, den ihm der Unternehmer vorzulegen hat. Änderungen dieses Vertrags sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder von den Vertragsteilen übereinstimmend gegenüber dem Gutachter vorgebracht werden. Wenn der Vertrag entsprechende Angaben nicht enthält, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. Vom Besteller geltend gemachte Mängel bleiben bei der Erteilung der Bescheinigung unberücksichtigt, wenn sie nach Abschluss der Besichtigung vorgebracht werden.

Der Besteller ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werkes oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten. Verweigert er die Untersuchung, wird vermutet, dass das zu untersuchende Werk vertragsgemäß hergestellt worden ist; die Fertigstellungsbescheinigung ist zu erteilen. Dem Besteller ist vom Gutachter eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen. In Ansehung von Fristen, Zinsen und Gefahrübergang treten die Wirkungen der Bescheinigung erst mit ihrem Zugang beim Besteller ein.

§5 Kündigung

- (1) Der Besteller kann bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Unternehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart hat.
- (2) Der Unternehmer ist berechtigt, dem Besteller zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er den Vertrag kündige, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werde. Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn nicht die Nachholung bis zum Ablauf der Frist erfolgt.

§6 Schadenersatz

(1) Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn vom Auftragnehmer ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden vorliegt. Ansonsten werden Ansprüche und Folgekosten abgelehnt. Bei Nichterfüllung des abgeschlossenen Vertrages den der Auftraggeber zu vertreten hat ist der Auftragnehmer berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Für Elektro- u. Verschleißteile 1 Jahr gerechnet vom Tage der Schlussabnahme bzw. Nutzung durch den Auftraggeber. Unsachgemäße Behandlung und höhere Gewalt werden aus der Gewährleistung ausgeschlossen. Werden Mängel von Fremdpersonen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung behoben oder Veränderungen an der Anlage durchgeführt, so entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- (2) Jegliche Veränderung der Anlage führt zum Verlust der Gewährleistung des gesamten Gewerkes.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum	-
Unterschrift Besteller	Stempel, Unterschrift Auftragnehmer